öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**J/IX/2020/0841**	**23.12.2020**	**2**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	08.01.2021	☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse).

2. Die Änderungen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat treten zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderungen der Satzung der VRR AöR in Kraft.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung beruhen auf folgende Erwägungen:

   - Turnusmäßig werden Satzungen und Geschäftsordnungen einmal im Jahr redaktionell angepasst, um Unschärfen und Unklarheiten zu beseitigen. In diesem Jahr kommt die Konstituierung der VRR Gremien 2021 hinzu und macht eine Harmonisierung der Bestellungsmechanismen zwischen NVN und ZV VRR erforderlich.

- Das Präsidium hat zudem den Vorstand der VRR AöR gebeten, zu prüfen, ob und wenn ja an welchen Stellen die Bestellung und die Handlungsfähigkeit der Organe verbessert werden sollte.

2. Anpassung der Entschädigungsregelungen:

➢ Fast alle Verbandsmitglieder leisten für die von ihnen entsandten Mitglieder der VRR-Gremien Verdienstausfallentschädigung. Der Kreis RE leistet unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 Satz 3 GkG diese Verdienstausfallentschädigung nicht. Ein Mitglied der VV beansprucht Verdienstausfall vom VRR. Es ist die Frage zu beantworten, ob ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung gegen den ZV VRR und die VRR AöR besteht. Entsprechende Anträge auf Erstattung des Verdienstausfalls sind beim VRR eingegangen.

➢ Die VRR AöR hat dazu ein externes Rechtsgutachten eingeholt, um die Entschädigungsleistungen an die Mandatsträger im VRR vor diesem Hintergrund überprüfen zu lassen. Weiterhin hat ein Spitzengespräch mit dem Gutachter und einem Vertreter der KPV stattgefunden.

➢ Folgendes Ergebnis wurde ermittelt:

a. Die Leistung von Verdienstausfallentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der VRR-Gremien ist unzulässig.
b. Die Aufwandsentschädigung (z. B. Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Sitzungen der AöR-Gremien müssen in der AöR-Satzung öffentlich und transparent hinterlegt sein.
c. Für die AöR dürfen Entschädigungsleistungen nur für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt werden. Eine monatliche Pauschale ist unzulässig.
d. Grund und Höhe der Entschädigungsleistungen in der AöR dürfen nicht von denen des ZV abweichen. „Nicht höhere Entschädigungen für Mandatsträger, sondern eine bessere Aufgabenerfüllung ist Zweck der Organisationsentscheidung für die AöR.“
e. Als Kompensation für den Wegfall der Verdienstausfallentschädigung im GkG für Sitzungen von ZV-Gremien ist ein höheres Sitzungsgeld, auch gestaffelt für die unterschiedlichen Funktionsträger, zulässig.
f. Nach § 45 Abs. 6 GemO ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen (dazu gehören auch Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise) in der Satzung

zu begrenzen.

g. Zur Herstellung der Rechtskonformität in Bezug auf die Entschädigungsregelungen ist eine Änderung der Satzung ZV VRR, Satzung VRR AöR und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat erforderlich.

- Das Ministerium HKBG hat von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten und eine Aufforderung an die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung gerichtet, zur Frage der Verdienstausfallentschädigung beim VRR Stellung zu nehmen. Die Kommunalaufsicht hat die VRR AöR kontaktiert und den beim VRR vorliegenden Vorgang dazu erbeten. Für die Kommunalaufsicht reichte die Information, dass die vorliegenden Anträge auf Verdienstausfallentschädigung durch die VRR AöR zeitnah beschieden werden, so dass der Weg zum Verwaltungsgericht zwecks endgültiger rechtlicher Klärung eröffnet ist. Die Kommunalaufsicht hat zudem das beim VRR vorliegende Rechtsgutachten erbeten und auf dieser Basis dem Ministerium geantwortet.

- Die Kommunalaufsicht hat die VRR AöR aufgefordert, zeitnah einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen, und hat um zeitnahe Einbindung gebeten.

- Dazu sind die Entschädigungsregelungen aus der Geschäftsordnung in die entsprechenden Satzungen zu überführen und gleichzeitig nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ändern.

- Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung der AöR-Satzung, der ZV-Satzung sowie der Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung erforderlich:
  a. Änderung der Entschädigungsregelungen im ZV VRR (einheitliche Regelungen für ZV und AöR)
  b. Änderung der Satzung der VRR AöR mit der Ergänzung der Entschädigungsregelung
  c. Anpassung der Höhe nach Maßgabe der EntschVO für Mitglieder und sachkundige Einwohner
  d. Erlass einer Entschädigungssatzung durch den ZV VRR zur Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen
  e. Begrenzung der Anzahl der ersatzpflichtigen Gruppen- und Fraktionssitzungen

3. Mitteilung der Kommunalaufsicht:

Der Bitte des Vorstands der VRR AöR, die Frist zur Anpassung der Satzungen wegen einer geplanten gesetzlichen Novellierung des Zweckverbandsrechts bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern, konnte die Kommunalaufsicht leider nicht entsprechen. Die Kommunalaufsicht

hat dem VRR im Schreiben vom 10.12.2020 folgendes mitgeteilt:

Mit Gutachten vom 23.10.2019 hat Prof. Dr. Oebbecke festgestellt, dass die bestehenden Regelungen betreffend die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der VRR AöR rechtswidrig sind. Vor diesem Hintergrund sollte eine Überarbeitung derselben bis Ende dieses Jahres erfolgen. Auf Grund von Informationen seitens der politischen Vertreter, dass eine Änderung des Entschädigungsrechtsrechts auf Gesetzesebene geplant ist, bitten Sie um eine Verlängerung der Frist zur Herstellung des rechtskonformen Zustands bis zum 30.06.2021.

Eine geplante Änderung des Zweckverbandsrechts hinsichtlich der Entschädigungsregelungen ist mir – auch nach Rücksprache mit dem MHKBG – nicht bekannt. Daher bleibt es bei der Forderung, die Satzungsregelungen entsprechend an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Zahlungen an die Verwaltungsratsmitglieder zurzeit rechtswidrig erfolgen. Dies könnte ggf. Konsequenzen – auch strafrechtlicher Natur – haben. So hat z. B. das OLG Braunschweig in seinem Beschluss vom 14.06.2012 – Ws 44/12, Ws 45/12 – eine Strafbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern wegen Untreue für wahrscheinlich gehalten, da diese bewusst satzungswidrigen Abrechnungen und Auszahlungen von Vergütung „gebilligt" haben. Insofern besteht eine Vermögensbetreuungspflicht der Organe einer Gesellschaft. Da spätestens seit dem v. g. Gutachten bekannt ist, dass die bestehenden Entschädigungsregelungen nicht gesetzeskonform sind, kann hier auch nicht mehr von einer Gutgläubigkeit oder einem Vertrauensschutz ausgegangen werden.

Ich rege daher dringend an, die Satzungen zeitnah zu überarbeiten und mir anzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Entschädigungsregelungen in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung im Jahre 2021 aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich.

Der Zeitpunkt der ersten Sitzung der Verbandsversammlung ist der Kommunalaufsicht bekannt.

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.